

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 8. November 2006 einstimmig folgenden

## **BESCHLUSS**

gefasst:

Der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird empfohlen, die im beiliegenden Personendossier bezeichnet mit "Siegfried Radin" angeführten zwei Porzellanplatten von Eck-Konsoltischen, Wien um 1770 (H.I. 28.770, Ke 07511 / a+b) aus dem Österreichischen Museum für angewandte Kunst an die Rechtsnachfolger Siegfried Radins auszufolgen.

Über die Erbfolge wird das Gutachten eines Sachverständigen für internationales Privatrecht eingeholt, das Auskunft darüber geben wird, an wen übereignet werden kann.

### **B e g r ü n d u n g :**

Sachlicher Gegenstand dieses Berichtes sind zwei Porzellanplatten von Eck-Konsoltischen, Wien um 1770, die aus der Sammlung Siegfried Radins in das Eigentum des Bundes gelangt sind. Diese Kunstgegenstände sind in dem angeschlossenen, von der Kommission für Provenienzforschung erstellten Dossier mit der Bezeichnung "Siegfried Radin" näher beschrieben. Der Beirat geht von der Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Dossiers aus.

Siegfried Radin unterlag wegen seiner Abstammung der Verfolgung durch die NS-Machthaber und emigrierte vermutlich mit seiner Ehegattin Olga im Jahre 1939 nach Paris. Am 23.2.1939 verkaufte er um 1.200,-- RM durch einen Bevollmächtigten zwei Porzellanplatten an das Museum für angewandte Kunst. Die Platten hatten sich dort bereits seit dem Jahre 1932 als Leihgaben befunden. Das Museum überwies den Verkaufserlös an das Finanzamt Wieden zur Abstattung von Abgaberückständen. Der oa. Verkauf der Porzellanplatten ist zweifellos als Notverkauf zu qualifizieren.

§ 1 des Bundesgesetzes vom 15. Mai 1946, BGBl. Nr. 106/46, erklärt auch entgeltliche Rechtsgeschäfte während der Deutschen Besetzung Österreichs für null und nichtig, wenn sie im Zuge einer durch das Deutsche Reich erfolgten politischen und wirtschaftlichen Durchdringung vorgenommen worden sind, um natürlichen Personen Vermögen zu entziehen, das ihnen am

13. März 1938 zugestanden ist. Nach § 2 Abs. 1 des 3. Rückstellungsgesetzes, BGBl. 1947/54, liegt eine nichtige Vermögensentziehung dann vor, wenn der Eigentümer politischer Verfolgung durch den Nationalsozialismus unterworfen war und der Erwerber des Vermögens nicht dartut, dass die Vermögensübertragung auch unabhängig von der Machtergreifung des Nationalsozialismus erfolgt wäre. Die Rechtssprechung der Rückstellungskommission hat dazu festgehalten, dass es als gerichtsbekannt keines weiteren Beweises bedürfe, dass Juden in Österreich der politischen Verfolgung durch den nationalsozialistischen Machthaber ausgesetzt waren. Diese bereits auf Grund des Nichtigkeitsgesetzes BGBl. 1946/106 geltende Nichtigkeit bedurfte einer Geltendmachung im Wege eines auf die Rückstellungsgesetzgebung gegründeten Antrages. Es ist im vorliegenden Fall mit einem hohen Maße an Sicherheit davon auszugehen, dass die Voraussetzungen für eine Rückstellung der beiden Porzellanplatten nach dem dritten Rückstellungsgesetz gegeben waren. Ein Rückstellungsantrag wurde allerdings - soweit ersichtlich - nicht gestellt, die gegebene Nichtigkeit des Verkaufes nicht geltend gemacht. Infolge dieser Unterlassung einer Antragstellung nach dem dritten Rückstellungsgesetz hat der Bund gemäß Art. 22 des Staatsvertrages in Verbindung mit dem 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz rechtmäßig Eigentum an den beiden Objekten erlangt. Somit liegen die Sachverhaltsvoraussetzungen des Tatbestandes des § 1 Zif. 2 Rückgabegesetz, nämlich eine als nichtig zu betrachtende Eigentumsübertragung und ein späterer rechtmäßiger Eigentumserwerb durch den Bund vor. Der Tatbestand des § 1 Zif. 2 Rückgabegesetz ist erfüllt und es war die oben stehende Empfehlung an die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur abzugeben.

Da das Bundesgesetz vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, nur unentgeltliche Übereignungen kennt, wäre von einer Rückforderung des eventuell szt. für die Porzellanplatten erhaltenen Kaufpreises abzusehen.

Wien, 8. November 2006

Vorsitzende: Sektionschefin Dr. Brigitte BÖCK

Mitglieder:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER, Finanzprokurator:

Ministerialrat Dr. Peter PARENZAN, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER, Universität Wien:

Mag. Christoph HATSCHEK, Heeresgeschichtliches Museum:

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER, Bundesministerium für Justiz:

Univ.-Prof. Dr. Ernst BRUCKMÜLLER, Universität Wien: